

BVGer D-3828/2021 vom 5. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3828_2021

FR: TAF D-3828/2021 du 5 octobre 2021

IT: TAF D-3828/2021 del 5 ottobre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder - wie vorliegend - ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die

Partei diesfalls neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Analog zur Revision wird dabei vorausgesetzt, dass die entsprechenden Tatsachen oder Beweismittel auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens hätten eingereicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu angerufenen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG D-705/2021 vom 28. Mai 2021 E. 4).

E. 5.1

Vorliegend hat die Vorinstanz den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs vom 26. Mai 2021 nicht in Abrede gestellt und ist auf dieses eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit nachfolgend zu prüfen, ob sie zutreffend das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und zu Recht an der ursprünglichen Verfügung festgehalten hat.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer stützt sich in seinem Wiedererwägungsgesuch hauptsächlich auf den ärztlichen Bericht der ambulanten Dienste der (...) vom 28. April 2021. Er enthält dieselben Diagnosen wie derjenige vom 22. Oktober 2020, weshalb sich grundsätzlich die Frage stellt, ob er die vorgebrachten Tatsachen nicht bereits im ordentlichen Asylverfahren hat beibringen können. Da dem Bericht - wie nachfolgend aufgezeigt - ohnehin die Erheblichkeit abzuspochen ist, kann die Frage aber letztlich offengelassen werden.

E. 5.3

Insofern sich der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch auf das Vorliegen eines neuen Beweismittels beruft, welches eine vorbestandene Tatsache belegen soll, ist der Vorinstanz namentlich darin Recht zu geben, dass der eingereichte ärztliche Bericht vom 28. April 2021 nicht geeignet ist, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer aufgrund psychischer Beschwerden nicht in der Lage gewesen sein soll, detailliert, widerspruchsfrei und ausführlich über seine Asylgründe zu berichten, findet im besagten Bericht keine Bestätigung. Abgesehen davon obliegt es zwar den Ärzten, nach wissenschaftlichen Methoden eine Diagnose zu stellen. Es ist aber die Aufgabe der Asylbehörden, die gestellte Diagnose im Gesamtkontext der vorgebrachten Asylgründe zu beurteilen und zu prüfen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, hat der Beschwerdeführer bereits im ordentlichen Asylverfahren eine erhöhte Vergesslichkeit geltend gemacht, was bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurde. Ferner vermag der ärztliche Bericht - dies ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen - zwar die darin gestellten Diagnosen zu belegen, lässt aber keine Rückschlüsse auf die geltend gemachten Asylgründe zu. Nach dem Gesagten vermag der Beschwerdeführer auch aus den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Bestätigungen vom 23. August 2021 und 27. August 2021 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Folglich erweist sich das Festhalten des Beschwerdeführers an seinen Asylgründen in der Rechtsmitteleingabe (Beschwerde S. 7 f.) als unbehelflich und ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch gesundheitliche Beschwerden geltend macht, die einem Wegweisungsvollzug nach Libyen entgegenstünden, ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer bis heute weder Reise- noch Identitätspapiere zu den Akten gereicht hat, die es erlauben würden,

Rückschlüsse auf seine Identität (vgl. dazu Art. 1a Bst. a AsylV 1) zu geben. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer der ihm obliegenden und zumutbaren Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) hinsichtlich Herkunft, Staatsangehörigkeit und Identität nicht nachzukommen gewillt ist, hat er die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine individuellen Gründe für eine konkrete Gefährdung im Falle einer Wegweisung in seinen tatsächlichen Heimatstaat bestehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-878/2019 vom 5. Mai 2021 E. 8.2). Auf die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe zur Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Libyen (Beschwerde S. 9 ff.) ist demnach nicht weiter einzugehen.

E. 5.5

Was die akute Suizidalität des Beschwerdeführers anbelangt, ist der Vorinstanz überdies darin beizupflichten, dass jener im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen ist (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BVGer E-2118/2018 vom 10. Juni 2020 E. 9.4.2.2 in fine). Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe geltend macht, dass die Suizidgefahr nicht nur im Zeitpunkt der Wegweisung bestehe (Beschwerde S. 9), ist er an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Ausrichtung von medizinischer Rückkehrhilfe zu erinnern, zumal er, soweit ersichtlich, noch nicht mit einem entsprechenden Ersuchen an das SEM gelangt ist (vgl. dazu Art. 93 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 62 ff. Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 5.6

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den im Zusammenhang mit den eingereichten Beweismitteln gestellten Beweis Antrag, der Beschwerdeführer sei erneut anzuhören, zu Recht keine Folge gegeben. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in diesem Zusammenhang kann nicht die Rede sein (Beschwerde S. 10). Ebenso wenig stellt die Beweiswürdigung der Vorinstanz eine unrichtige Sachverhaltserstellung dar (Beschwerde S. 10). Auch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens besteht kein Anlass, den Beschwerdeführer erneut anzuhören; der entsprechende Beweis Antrag (Beschwerde S. 10 f.) ist abzuweisen. Dasselbe gilt für den Beweis Antrag, dass individuelle Zusicherungen bezüglich der nötigen medizinischen Versorgung in Libyen einzuholen seien (Beschwerde S. 11).

E. 5.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht das Bestehen von Wiedererwägungsgründen verneint, die geeignet wären, die Rechtskraft seiner Verfügung vom 31. August 2020 zu beseitigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird

zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.